

# Fragebogen "Allergische Erkrankungen"

Zum Antrag vom		Versio	Versicherungsnummer				
Antragsteller		Zu ver	ersichernde Person				
Hinweis zur vorvertraglichen Anzeigepflicht:  Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Eine Verletzung Ihrer vorvertraglichen Anzeigepflicht kann uns zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung berechtigen. Unvollständige und unrichtige Angaben können auch rückwirkend zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Bitte beachten Sie hierzu die "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht".							
1. Wurde schon einmal eine Allergietestung bei Ihnen vorgenommen?							
Ja, auf folgende Stoffe reagiere ich allergisch:							
Ja, ich habe keine Allergien							
Nein, es wurde kein Test vorgenommen							
2. Wie lautet die Diagnose / Bezei	chnung Ihrer Erkrankung? (Mehrfac	hnenn	nungen möglich)				
Heuschnupfen	Kontaktallergie		Insektenstichallergie	Sonnenallergie			
Urtikaria / Nesselsucht / Quincke Ödem	Tierhaarallergie		Hausstauballergie	Medikamentenallergie			
Allergie durch Stoffe am Arbeitsplatz	Sonstige						
3. Unter welchen Beschwerden / Symptomen leiden oder litten Sie in den letzten 5 Jahren? (Mehrfachnennungen möglich)							
Rötung, Schwellungen	Juckreiz		Verstopfte Nase	Schnarchen / trockener Mund			
Hautempfindlichkeit	Asthmaanfälle		Brennen / Schmerzen	Fließschnupfen			
Hustenanfälle / Reizung der Atemwege	Hautausschläge		Hauttrockenheit	allergischer / anaphylaktischer Schock			
Sonstige							
4. An welchen Körperstellen zeigen oder zeigten sich diese Symptome in den letzten 5 Jahren? (Mehrfachnennungen möglich)							
	Atemwege		Nasenschleimhaut	Gesicht			
Augen  Magen-Darmtrakt	Haut, und zwar folgende Region:		) Naserischennilaut	Gesiciti			
Sonstige	Traut, und zwar longeride Negron.						
5. Wann sind Ihre Beschwerden zum ersten Mal aufgetreten?							
6. Sind danach erneut Beschwerden / Rezidive aufgetreten?							
Ja (Wann? Wie häufig?)							
Nein							



7. Sind Sie beschwerdefrei?					
Ja, seit					
Nein					
8. Müssen oder mussten Sie in den letzten 5 Jahren wegen Ihrer Erkrankung Tabletten, Salben oder ähnliches anwenden?					
Medikamente und zwar		Einnahme regelmäßig bei Bedarf	zuletzt am		
		Einnahme regelmäßig bei Bedarf	zuletzt am		
		Einnahme regelmäßig bei Bedarf	zuletzt am		
Wann?		Wann letztmalig?			
Salben und zwar		Anwendung regelmäßig bei Bedarf			
		/involuting regelinating believal			
Nein					
9. Ist Ihre Behandlung abgeschlossen	1?				
Ja, seit					
Nein					
10. Sind Sie aufgrund Ihrer Erkrankung	j in den letzten 5 Jahren arb	peitsunfähig gewesen?			
Ja Wann?		Wie lange?			
Nein					
11. Sind Sie in Ihrem Beruf Reizstoffen ausgesetzt? (z.B. chemische Stoffe, Stäube, Gase etc.)					
Ja (bitte kreuzen Sie an, mit welchen Stoffen Sie	Umgang haben)				
Chemische Stoffe	Desinfektionsmittel	Reinigungsmittel	Schmierstoffe		
Klebstoffe	Salben	Öle	Duftstoffe		
Handschuhe	Gase / Dämpfe	Farben und / oder Lacke	Metalllegierungen		
Pollen oder sonstige Pflanzenbestandteile	Tierhaare	Stäube	Feuchtigkeit		
	Tierhaare  Schimmel / Pilze	Stäube	Feuchtigkeit		
Pollen oder sonstige Pflanzenbestandteile		Stäube	Feuchtigkeit		

12. Von wem (Arzt, Krankenhaus etc.) wurden Sie wegen Ihrer Erkrankung untersuc Bitte Name, Anschrift und Behandlungszeitraum angeben.	cht, beraten oder behandelt?
13. Medizinische Unterlagen und ärztliche Befundberichte	
Bitte reichen Sie uns vorliegende medizinische Unterlagen und ärztliche Befundberichte mit ein. Dies ermöglicht, da	ass Ihr Antrag schneller bearbeitet werden kann.
Unterschriften	
Die nachfolgenden Unterschriften bestätigen die Richtigkeit der obigen Antworten. Bitte beachten Sie hierz vorvertraglichen Anzeigepflicht".	zu die "Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der
X	X
Datum Unterschrift der zu versichernden Person	Unterschrift des Antragstellers

Fragebogen Allergische Erkrankungen **3748/01.2025** 



## Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Die nachfolgenden Erläuterungen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht gelten sowohl für den Antragsteller als auch für die mit zu versichernden Personen. Die Anzeigepflicht ist vom Antragsteller – sowohl für sich als auch für die zu versichernde Person – zu beachten und zu erfüllen. Die dann folgenden Hinweise und Informationen über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung gelten auch bei einer Pflichtverletzung durch die zu versichernde Person.

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind uns gegenüber unverzüglich und unmittelbar schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

#### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen gefragt wird, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

## 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bei einer Rentenversicherung oder einer Kapitalversicherung haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Auszahlungsbetrags, bei einer Risikoversicherung oder einer Berufsunfähigkeits-/Erwerbsunfähigkeitsversicherung wird kein Auszahlungsbetrag fällig.

### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig verletzt haben, kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Bei einer Lebensversicherung wandelt sich der Versicherungsvertrag im Falle der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsanpassung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil, können also für bereits eingetretene Versicherungsfälle zum Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Wenn Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt haben, verzichten wir auf das Recht zur Vertragsanpassung.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in einer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung der Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt haben. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir die Erklärung stützen. Zur Begründung können nachträglich weitere Umstände angegeben werden, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung können wir uns nicht berufen, wenn der nicht angezeigte Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

## 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsanpassung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.